

stehe außerhalb des Verbrechens. Die „Schuld“ ist, so konstatiert Maurach<sup>94</sup>, „nur eine Wertung- und kein psychologischer Vorgang“. Die Schuld ist, wie Gallas etwas offener gesteht, eine Verurteilung der Gesinnung: „Unter Gesinnung ist dabei nicht eine dauernde Artung des Täters,“ also auch nicht seine individuelle Gefährlichkeit i. S. der Spezialprävention zu verstehen. „Es handelt sich vielmehr um den Wert oder Unwert der in der konkreten Tat *aktualisierten* Haltung, um den Schluß, der bei einer generalisierenden, an sozialetischen Wertmaßstäben orientierten Betrachtung aus einer solchen Tat und ihren Beweggründen auf die Gesamteinstellung des Täters zu den Anforderungen des Rechts zu ziehen ist.“<sup>95</sup> Der Unterschied zwischen Unrecht, das mit Verbrechen gleichgesetzt wird, und Schuld besteht danach also lediglich in folgendem: Mit dem „Unrechtsurteil“ wird ein Mensch verurteilt, weil er eine bestimmte Gesinnung in erkennbarer Weise *äußerte*, und mit dem „Schuldurteil“ wird er verurteilt, weil er diese Gesinnung *hatte*, nach Meinung des Richters aber nicht haben durfte. Da aber die Verurteilung der Gesinnung ausreichend durch das „Unrechtsurteil“ erfolgt, entfällt meist die Notwendigkeit, sich mit der Schuld des Menschen zu befassen. Deshalb gilt in der westdeutschen Strafrechtspraxis heute allgemein eine generelle Schuld Vermutung für alle politischen Strafsachen. Auch diese gesetzwidrige Verfahrensweise der westdeutschen Justiz wird durch die Anhänger der „finalen“ Lehre ausdrücklich befürwortet:

„In einem finalen System kann somit, wie uns scheint, der Unterschied zwischen Unrecht und Schuld nur der zwischen *Randlungsunwert* und *Gesinnungsunwert* der Tat sein. Dabei ist es so, daß mit dem Handlungsunwert der vorsätzlich begangenen Tat regelmäßig auch der Gesinnungsunwert gegeben ist.“<sup>96</sup>

Die finale Strafrechtslehre ist somit eine Ideologie, die vom ersten bis zum letzten Satz auf die Rechtfertigung des Gesinnungsstrafrechts, das sich gegen alle Gegner des herrschenden Regimes richten soll, zusteuert. Gallas gibt das mit den Worten zu:

„In der Handlungstypisierung liegt, so gesehen, zugleich eine mittelbare Gesinnungs- und damit Schuldvertypung ..“<sup>97</sup>.

Hier schlägt die „finale Lehre“ einen auch für sie neuen Kurs ein. Sie geht von der verklausulierten Propagierung der Verfolgung jeder demokratischen Gesinnung zur offenen Agitation für die Gesinnungsstrafe über. Damit aber wird die Tätertypenlehre wieder aktuell. Coing gab der politischen Aktualität dieser Präge in seinen „Grundzügen der Rechtsphilosophie“ bereits 1950 Ausdruck:

„... die Rechtsbestimmungen gegen Ketzer, über die der moderne Mensch gewöhnlich sich hoch erhaben dünkt, stehen mit denen über Hochverrat

<sup>94</sup> K., Maurach, a. a. O., S. 399.

<sup>95</sup> W. Gallas in ZStr. 1955, S. 45.

<sup>96</sup> ebenda.

<sup>97</sup> ebenda.